

Ausrichtervertrag
DEM Para 2024
16. und 17.11.2024

Zwischen dem **Deutschen Badminton-Verband e. V.**, Südstraße 25, 45470 Mülheim an der Ruhr, ☎ 0208/308270, 📠 0208/3082755, E-Mail: office@badminton.de, vertreten durch seinen Präsidenten und einen Vizepräsidenten (im folgenden Veranstalter genannt),

und

(im folgenden Ausrichter genannt),

wird zwecks Übernahme der Ausrichtung der nachfolgend aufgeführten Veranstaltung

Maßnahme: DEM Para 2024

Austragungszeit: 16.11. und 17.11.2024

Austragungsort:

dieser Vertrag geschlossen.

1. Bei Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung dieser DBV-Veranstaltung sind die Rechtsstellungen von Veranstalter und Ausrichter zu berücksichtigen.
2. Soweit in diesem Vertrag nicht besonders vermerkt, gelten ferner die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen sowie die Spielregeln des Veranstalters in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Ausrichter verpflichtet sich, die Veranstaltung zum o. g. Zeitpunkt nach den Richtlinien dieses Vertrages auszurichten.
4. Den Turnierausschuss bestimmt der Veranstalter, der in der Turnierausschreibung namentlich zu benennen ist. Soweit diese Personen einem DBV-Organ angehören, trägt der Veranstalter grundsätzlich auch deren Kosten.
5. Der Referee wird vom Veranstalter auf Kosten des Ausrichters eingesetzt. Der Ausrichter kann, unverbindlich und frühzeitig, einen DBV-Referee beim Referat für Schiedsrichterwesen vorschlagen.
6. Dem DBV-Referat Behindertensport obliegt die Verantwortung für die sportliche Abwicklung (Ausschreibung, Zulassung, Auslosung, Zeitplan). Es ist für diesen Bereich erstinstanzliches Rechtsorgan. Es erstellt die für das Turnier notwendige Turnierdatei für den Tournament Planner. Die Befugnisse des Referees bleiben hiervon unberührt.
7. Die Turnierleitung wird vom Ausrichter gestellt, der auch die dafür erforderlichen Kosten zu tragen hat.

8. Die Höhe des Meldegeldes wird vom Veranstalter festgelegt. Es beträgt 30 Euro für alle Disziplinen. Sollten nach Berücksichtigung aller termingemäß eingegangenen Meldungen noch freie Plätze vorhanden sein, können auch verspätet eingegangene Meldungen berücksichtigt werden. Das Meldegeld ist in der Regel vom Ausrichter während der Veranstaltung einzuziehen.
- Das Meldegeld verbleibt beim Ausrichter.
- Der DBV erhält vom Meldegeld einen Anteil in Höhe von _____ €. Der Überschuss verbleibt beim Ausrichter.
9. Die Werbung für die Veranstaltung obliegt dem Ausrichter. Die Werbung mit der Veranstaltung, insbesondere die Nutzung der Werberechte und Werbemöglichkeiten gemäß der erfolgten Ausschreibung zur Bewerbung um die Ausrichtung, ist dem Veranstalter vorbehalten. Dieser überträgt dem Ausrichter hiermit diese Werberechte und -möglichkeiten, wobei es dem Ausrichter freigestellt ist, diese erworbenen Werberechte entweder selber zu nutzen oder aber, kostenfrei oder kostenpflichtig, an Dritte weiterzuveräußern.
- 9.1. Platz für 2 „Logowerbungen“ auf dem Veranstaltungsplakat, sofern der Ausrichter ein solches erstellt und für seine Veranstaltungswerbung einsetzt. Der Ausrichter wird den Veranstalter spätestens 8 Kalenderwochen vor der Veranstaltung schriftlich unterrichten, ob ein Veranstaltungsplakat erstellt und eingesetzt wird. Größe und Platzierung dieser Logowerbungen werden bis spätestens 1 Kalenderwoche vor Druck des Veranstaltungsplakates zwischen Veranstalter und Ausrichter einvernehmlich festgelegt. Falls der Ausrichter kein Plakat herausgibt, kann dies der DBV auf seine Kosten übernehmen.
- 9.2. Für die Übertragung der vorstehenden Werberechte und Werbemöglichkeiten vom Veranstalter auf den Ausrichter – unter Berücksichtigung der genannten Ausnahmen – ist keine gesonderte Gebühr fällig.
10. Naturfederballmarke und -sorte bestimmt der Veranstalter. Der Ausrichter hat eine unverbindliche Vorschlagsmöglichkeit. Der Ausrichter übernimmt die Beschaffung der Bälle, deren Verkauf und die Ausgabe. Er wird den Verkaufspreis/Dutzend, zu dem die Bälle während des Turniers den Teilnehmer/innen zum Kauf angeboten werden, so rechtzeitig dem Veranstalter mitteilen, dass er in die Ausschreibung zur Veröffentlichung der DBV-Veranstaltung im Amtlichen Veröffentlichungsblatt Badminton-Sport mit aufgenommen werden kann.

11. Der Ausrichter hat auf seine Kosten für die gesamte Dauer der Veranstaltung einen Physiotherapeuten sowie einen für physiotherapeutische Behandlungen geeigneten Raum in der Austragungsstätte zur Verfügung zu stellen. Die Vereine entrichten an den Ausrichter eine vom DBV-Ausschuss für Wettkampfsport Referat Spielbetrieb O19 festgelegte Umlage in Höhe von 3 Euro je Spieler/in für die Bereitstellung eines Physiotherapeuten.
12. Der Ausrichter hat im Sporthallenkomplex einen Besaitungsservice anzubieten, der von allen Teilnehmer/innen – kostenpflichtig - in Anspruch genommen werden kann.
13. Der Ausrichter ist organisatorisch (unter Einbindung des jeweiligen Landesverbandes), finanziell und personell für die Gestellung der erforderlichen Schiedsrichter/innen gemäß lfd. Nr. 22.11. und 22.12. des Vertrages zuständig.
14. Der Ausrichter hat für die Dauer des Turniers eine Cafeteria zu unterhalten und für ausreichende Sitzmöglichkeiten Sorge zu tragen. In der Cafeteria ist eine ausgewogene Auswahl an Speisen, u. a. sportlergerechte Speisen, anzubieten.
15. Die sachliche Zuständigkeit für die Presse- und Medienarbeit wird wie folgt geregelt:
 - 15.1. Dem Veranstalter obliegt es, die Veranstaltung den öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten ARD und ZDF zur Übertragung anzubieten. Die sachliche Zuständigkeit für Kontakte mit den vorgenannten Fernsehanstalten sowie den Rundfunkanstalten und Rundfunksendern obliegt ausschließlich dem Veranstalter. Der Veranstalter hat die Möglichkeit, hinsichtlich der Veranstaltung entsprechende Absprachen vorzunehmen bzw. Werbevereinbarungen abzuschließen.
 - 15.2. Der Ausrichter ist zuständig für die Kontakte zu den Pressediensten sowie zur örtlichen und regionalen Tagespresse.
16. Der Ausrichter übernimmt auf seine Kosten die Unterrichtung folgender Agenturen über die Endspiel- und Turnierergebnisse, inkl. Bildmaterial, unverzüglich nach Ende der Veranstaltung, ggf. auch schon während der Veranstaltung über den Turnierablauf:

Deutsche Presse-Agentur GmbH (dpa)

Markgrafenstraße 20

10969 Berlin

☎ +49 30 2852 0

📠 +49 30 2852 31280

E-Mail: berlin@dpa.com

SID Sport-Informationen-Dienst GmbH

Redaktion

Ursulaplatz 1

50668 Köln

☎ 0221/9988-00

E-Mail: redaktion@sid.de

DBV-Website

www.badminton.de

Chefredakteur. Manuel Rösler

E-Mail: manuel.roesler@gmx.de

DBV-Pressesprecherin

Dr. Claudia Pauli

☎ 0208/69866296

MT: 0173/4974980

E-Mail: claudia.pauli@cp-presse.de

BLV-Presse



E-Mail:

17. Dem Ausrichter ist es überlassen, ein Eintrittsgeld zu erheben, das mit dem Veranstalter zu vereinbaren ist.
18. Für die Dauer der gesamten Veranstaltung hat der Ausrichter allen am Turnier teilnehmenden Spieler/innen, den offiziellen Vertreter/innen und Betreuer/innen der beteiligten Vereine oder Verbände kostenlosen Eintritt in die Sportstätte zu gewähren.
19. Die vom DBV ausgestellten Ausweise berechtigen zum freien Eintritt zu der Veranstaltung.
20. Die Austragungsstätte soll mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln gut erreichbar sein und aufgrund ihrer äußeren und inneren Beschaffenheit der Veranstaltung einen würdigen Rahmen geben.
21. Hinsichtlich der Hallen-, der Spielfeld- bzw. Schiedsrichteranforderungen gilt für den Ausrichter:
 - 21.1. Mindestanzahl der Standardspielfelder 6
 - 21.3. Mindesthallenhöhe (Lichte Höhe) 7,00 m
 - 21.4. Mindestabstand zwischen Seitenlinien zweier Spielfelder 0,30 m
 - 21.5. Mindestabstand zwischen Seitenlinie und Wand 0,30 m
 - 21.6. Mindestabstand zwischen den Grundlinien zweier Spielfelder 1,30 m
 - 21.7. Mindestabstand zwischen Grundlinie und einer Wand 0,80 m
 - 21.8. Mindestabstand zwischen Grundlinie und einer Seitenlinie 1,30 m
 - 21.9. Spielstandanzeige (mit Bediener/innen) auf allen Feldern, bei allen Spielen
 - 21.10. Schiedsrichterstühle 2 (für Halbfinale und Finale)
 - 21.11. Anzahl der Schiedsrichter/innen je Spielfeld 1
 - 21.12. Schiedsrichterqualifikation mind. 6 national
 - 21.13. Stühle für Trainer hinter jedem Spielfeld: 1 – 2
 - 21.14. Wenn möglich, ist ein zusätzliches Einspielfeld einzurichten.
22. Über den Spielfeldern sollten keine Gegenstände/Hindernisse hängen, die unterhalb der in der lfd. Nr. 21.3. genannten Höhe herunterreichen.
23. Die Spielfläche muss fehlerfrei, rutschfest, deutlich erkennbar sein und den Bestimmungen der Regel 1 des offiziellen Regelwerks entsprechen. Markierungen anderer Art, soweit vorhanden, sind, soweit es geht und vertretbar ist, abzudecken.
24. Die Wände, die parallel zu den Spielfeldern zu verlaufen haben, sollen möglichst einfarbig sein. Besonders die Wände, in deren Richtung gespielt wird, sollen keine optische Beeinflussung der Spieler/innen verursachen. Das kann durch die Farbe der Wand ebenso geschehen wie durch Fahnen und Transparente. Die Verwendung der Farbe „weiß“ ist zu minimieren.

25. Das Tages- und Kunstlicht muss den Spielraum ausreichend, gleichmäßig und blendungsfrei ausleuchten. Fenster und Lichtwände sind gegen Lichteinwirkung abzdunkeln.
26. Die Beheizung der Halle muss ohne hinderndes Gebläse gewährleistet sein.
27. Der Zuschauerraum muss deutlich und wirksam von der Spielfläche abgetrennt sein und einen ausreichenden Abstand aufweisen. Ein ausreichender Teil des Zuschauerraumes ist während des gesamten Turniers für die Teilnehmer/innen und deren Betreuer/innen zu reservieren.
28. Für die Teilnehmer/innen des Turniers müssen getrennte und barrierefreie Umkleieräume und Duschräume vorhanden sein.
29. Für den Turnierausschuss, die Technischen Offiziellen (u. a. für Briefing/Debriefing) und ggf. den Sanitätsdienst ist je ein geeigneter Raum bereitzuhalten.
30. Für die Ausstattung der Halle – zusätzlich zu den Angaben im Ausrichtervertrag – ist der Ausrichter organisatorisch, personell und finanziell verantwortlich:
 - 31.1. Lautsprecheranlage hörbar bis in die Umkleide- und Duschräume sowie möglichst im Raum des Physiotherapeuten.
 - 31.2. Spielfeldnummerierungen, Ausstattung der Spielfelder (siehe Merkblatt).
 - 31.3. Die Abwicklung der Spiele erfolgt mit der Turniersoftware „Tournament Planner“. Der Ausrichter hat die aktuelle deutschsprachige Version dieser Software („Turnier Planer“) vor der Veranstaltung aus dem Internet kostenlos zu beziehen (Download unter www.tournamentsoftware.com). Die Lizenz stellt der Veranstalter kostenlos zur Verfügung, wobei diese nur für diese Veranstaltung benutzt werden darf. Die Turnierdatei wird vom DBV-Ausschuss für Wettkampfsport, Referat für Spielbetrieb O19, zur Verfügung gestellt (siehe Ziffer 6). Für die Anwendung der Turniersoftware hat der Ausrichter auf seine Kosten einen entsprechenden Computer/Notebook, Drucker, Schreibutensilien in ausreichender Zahl und sonstiges Verbrauchsmaterial zur Verfügung zu stellen.

Dieser Computer/Notebook muss der Turnierleitung zur Verfügung stehen und von dort aus bedient werden können. Dieser Computer/Notebook muss mit dem Internet (vorzugsweise W-LAN) verbunden sein, um die Ergebnisse über die Turniersoftware umgehend online zur Verfügung zu stellen. Kosten für den Internet-Anschluss trägt der Ausrichter.
 - 31.4. Schiedsrichterzettel (alternativ dazu Tablets), Schreibutensilien in ausreichender Zahl, sonstiges allgemeines Verbrauchsmaterial.
32. Für die Dauer der Veranstaltung muss eine Verbindung mit dem Rettungsdienst vorhanden sein.
33. Dem Turnierausschuss ist die Möglichkeit einzuräumen, das Turnier von einem übersichtlichen Platz aus ungestört abwickeln zu können. Für die Turnierleitung muss ausreichend Personal vorhanden sein (Ansager/in, Schreiber/in, Ballausgeber/in, Ergebnisdienst).
34. Es ist ein Aufenthaltsbereich für die Technischen Offiziellen in der Halle einzurichten.
35. Der Ausrichter ist verpflichtet, Sonn- und Feiertagsgesetze hinsichtlich der Sportveranstaltungsdurchführung zu beachten und evtl. Ausnahmegenehmigungen einzuholen und dem Veranstalter nachzuweisen.
36. Der zuständige Landesverband erhält nach Unterzeichnung eine Kopie dieses Vertrages.

37. Alle anderen durch die Ausrichtung der Veranstaltung entstehenden und hier nicht besonders aufgeführten Kosten trägt der Ausrichter.
38. Abweichungen von Vertrag sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters möglich.
39. Vertragsergänzungen bzw. Vertragsänderungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch alle Vertragspartner. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung aller Vertragspartner verzichtet werden.

Für den Veranstalter:

Für den Ausrichter:

.....
Datum

.....
Präsident

.....
Datum

.....
Vorstand nach § 26 BGB

.....
Vizepräsident

.....
Vorstand nach § 26 BGB